

## Protokoll der 27. Gemeinderatssitzung vom 23. September 2025

---

Anwesend Rainer Beck  
Hubert Eberle  
Elke Kaiser-Gantner  
Stefan Miescher  
Barbara Nigg  
Adrian Nüesch  
Alexander Ritter

---

### 2025/220 Protokoll der 26. Gemeinderatssitzung vom 28. August 2025

---

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. August 2025 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

---

### 2025/221 Auftragsvergabe Spengler Projekt Neubau Gasthaus

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/174 vom 22. April 2025 genehmigte der Gemeinderat das Bauprojekt Neubau Gasthaus Planken sowie den Kostenvoranschlag für die Erstellungskosten in Höhe von CHF 3'950'000 inkl. MWST.

Die Ausschreibung für die Spenglerarbeiten erfolgte im offenen Verfahren. Von 5 abgegebenen Offertunterlagen sind 5 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Frick Stefan Spenglerei Anstalt, Schaan, eingereicht. Es beträgt CHF 38'715.00 inkl. MWST.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Spenglerarbeiten beim Projekt Neubau Gasthaus Planken an die Frick Stefan Spenglerei Anstalt, Schaan, zum Offertpreis von CHF 38'715.00 inkl. MWST zu vergeben.

---

**2025/222    Auftragsvergabe Storen Projekt Neubau Gasthaus**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/174 vom 22. April 2025 genehmigte der Gemeinderat das Bauprojekt Neubau Gasthaus Planken sowie den Kostenvoranschlag für die Erstellungskosten in Höhe von CHF 3'950'000 inkl. MWST.

Die Ausschreibung für die Storen erfolgte im offenen Verfahren. Von 3 abgegebenen Offertunterlagen ist nur ein Angebot eingegangen. Das Angebot der Firma Triet Storen AG, Ruggell, beträgt CHF 14'223.25 inkl. MWST.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Storen beim Projekt Neubau Gasthaus Planken an die Firma Triet Storen AG, Ruggell, zum Offertpreis von CHF 14'223.25 inkl. MWST zu vergeben.

---

**2025/223    Auftragsvergabe Unterlagsboden Projekt Neubau Gasthaus**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/174 vom 22. April 2025 genehmigte der Gemeinderat das Bauprojekt Neubau Gasthaus Planken sowie den Kostenvoranschlag für die Erstellungskosten in Höhe von CHF 3'950'000 inkl. MWST.

Die Ausschreibung für die Unterlagsböden erfolgte im offenen Verfahren. Von 5 abgegebenen Offertunterlagen sind 4 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Pitaro GmbH, Triesen, eingereicht. Es beträgt CHF 11'579.35 inkl. MWST.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Unterlagsböden beim Projekt Neubau Gasthaus Planken an die Firma Pitaro GmbH, Triesen, zum Offertpreis von CHF 11'579.35 inkl. MWST zu vergeben.

---

**2025/224    Auftragsvergabe Innere Holzschutzarbeiten Projekt Neubau Gasthaus**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/174 vom 22. April 2025 genehmigte der Gemeinderat das Bauprojekt Neubau Gasthaus Planken sowie den Kostenvoranschlag für die Erstellungskosten in Höhe von CHF 3'950'000 inkl. MWST.

Die Ausschreibung für die inneren Holzschutzarbeiten erfolgte im offenen Verfahren. Von 5 abgegebenen Offertunterlagen sind 4 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde vom Malergeschäft Mark Frommelt Anstalt, Ruggell, eingereicht. Es beträgt CHF 8'282.20 inkl. MWST.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die inneren Holzschutzarbeiten beim Projekt Neubau Gasthaus Planken an das Malergeschäft Mark Frommelt Anstalt, Ruggell, zum Offertpreis von CHF 8'282.20 inkl. MWST zu vergeben.

---

**2025/225 Erneuerung Leitbild der Gemeinde Planken**

---

**Sachverhalt** Im Jahr 2006 hat die Gemeinde Planken erstmals ein Leitbild erarbeitet und herausgegeben. Der Inhalt, bestehend aus den Themen Bevölkerung, Gemeindewesen, Bildung und Familien, Umwelt, Kultur und Freizeit sowie Infrastruktur wurde vorgängig gemeinsam mit der Bevölkerung erstellt. Nach rund 20 Jahren ist es an der Zeit, eine Standortbestimmung vorzunehmen, indem das Leitbild gewürdigt, allenfalls ergänzt und weiterentwickelt wird.

In einer ersten Phase soll analysiert werden, inwiefern das bisherige Leitbild umgesetzt wurde. Welche Ziele wurden erreicht, welche nicht und weshalb wurden diese nicht erreicht? Was hat sich in all den Jahren verändert? Unter Einbezug der interessierten Bevölkerung soll aufgezeigt werden, was in den nächsten Jahren auf die Gemeinde Planken zukommt. Was sind die heutigen und zukünftigen Bedürfnisse?

In einer zweiten Phase soll in Workshops mit dem Gemeinderat und der Bevölkerung zum einen eruiert werden, was Planken einmalig macht. Was sind die gemeinsamen Werte, welche Besonderheiten prägen uns und das Zusammenleben? Was wollen wir und was wollen wir nicht? Zum anderen wird gemeinsam das bisherige Leitbild angepasst bzw. werden neue Ziele mit einem Zeithorizont von rund 10 Jahren formuliert. Die Ergebnisse dieser Phase bilden die Grundlage für das überarbeitete bzw. neue Leitbild der Gemeinde Planken.

In einer dritten Phase soll aufgezeigt werden, wie das neue Leitbild umgesetzt werden soll im Sinne von: Wie machen wir's?

Die Überarbeitung und Erneuerung des Leitbilds soll im kommenden Jahr vorgenommen werden. Vorgeschlagen wird ein Zeitrahmen von Februar bis September 2026. Für die konzeptionelle Begleitung und die Moderation der Anlässe wie Workshops mit Gemeinderat und Bevölkerung sowie weitere Veranstaltungen, Ausformulierung des neuen Leitbilds, Administration des Projekts und Projektleitung, Reserve, liegt für die Phasen 1 und 2 ein Angebot von Peter Beck, C hoch drei GmbH, Eschen, in Höhe von CHF 31'911.10 inkl. MWST vor. Für die Phase 3 ist keine externe Unterstützung notwendig.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, das Leitbild der Gemeinde Planken aus dem Jahr 2006 im Sinne eines Projekts zu überarbeiten und gemeinsam mit der Bevölkerung zu erneuern. Der Auftrag für die Projektbegleitung wird an Peter Beck, C hoch drei GmbH, Eschen, in Höhe von CHF 31'911.10 inkl. MWST vergeben. In den Gemeindevoranschlag 2026 ist ein Betrag von CHF 32'000.00 aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 5 : 2

Zustimmung: Beck Rainer VU, Eberle Hubert VU, Kaiser-Gantner Elke VU, Miescher Stefan FBP, Nigg Barbara FBP

Ablehnung: Nüesch Adrian FBP, Ritter Alexander FBP

---

**2025/226      Stellenplanung Primarschule und Kindergarten für das Schuljahr 2026/2027**

---

**Sachverhalt** Das Schulamt hat über die zu erwartenden Schülerzahlen für das kommende Schuljahr einen Stellenplan erstellt.

Bisher wurden die Bereiche Kindergarten und Primarschule separat ausgewiesen. So belief sich der Stellenplan für das Schuljahr 2025/2026 beim Kindergarten auf 1.23 Stellen und bei der Primarschule auf 4.38 Stellen.

Für das Schuljahr 2026/2027 wurde eine gemeinsame Stellenplanung erstellt. Diese bringt Vorteile für die Basisstufenplanung. Allerdings wird dadurch der Vergleich in der Primarschule verfälscht. Für das Schuljahr 2026/2027 werden an der Gemeindeschule Planken 5.594 ständige Stellen beantragt. Im Vergleich zum Vorjahr werden somit 0.016 Stellen weniger benötigt.

Gemäss Lehrpersonalgesetz LGBI. 2004/4, Art. 8, Abs. 2) hat die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Stellenplan für das Schuljahr 2026/2027 im Umfang von 5.594 Stellen für den Kindergarten und die Primarschule zu genehmigen.

---

**2025/227      Ausnahmegewilligung Bauprojekt Wohnungsanbau an Einfamilienhaus Grundstück Nr. 128**

---

**Sachverhalt** Das Bauprojekt Wohnungsanbau an Einfamilienhaus auf dem Grundstück Nr. 128 wurde am 29. September 2022 seitens des Amtes für Hochbau und Raumplanung (AHR) bewilligt. Im Rahmen der Erstellung des Anbaus sind auch Umbauarbeiten beim bestehenden Einfamilienhaus ausgeführt worden, welche nicht Bestandteil des bewilligten Bauprojekts waren. Die nicht bewilligten Umbauarbeiten sind nun nachträglich als Planänderung zum bewilligten Baugesuch beim AHR eingereicht worden. Mit der Planänderung wird auch eine Ausnahmegewilligung für das mit Photovoltaikmodulen bestückte Balkongeländer beantragt. Gemäss Plankner Gemeindebauordnung Art. 36 Abs. 2 ist die Anbringung von Solaranlagen nur auf Dächern zulässig.

Im Zusammenhang mit der Teilverglasung der Dachterrasse wurde das bestehende Balkongeländer durch ein modernes schwarzes Geländer aus Photovoltaikmodulen ausgewechselt. Dabei handelt es sich um speziell für diesen Zweck entwickelte, schwarze und blendfreie Module, welche im Erscheinungsbild nicht als PV-Module erkennbar sind. Zusätzlich sind die bestehenden braunen Holzfenster durch anthrazitfarbene Aluminiumfenster ausgewechselt worden, um ein harmonisches Gesamtbild zu erzeugen.

Das Ausnahmegesuch wurde dem Fachgremium für Ortsplanungs- und Gestaltungsfragen zur Stellungnahme unterbreitet. Das Fachgremium befürwortet mehrheitlich die Erteilung einer Ausnahmegewilligung seitens des Gemeinderats betreffend Art. 36 Abs. 2 der Bauordnung für die Integration der PV-Module in das Balkongeländer (Fassade). Der ausgeführten Balkonbrüstung kann eine gut integrierte Gestaltung und Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild attestiert werden. Da das Einfamilienhaus ausserhalb des Dorfstrassen-Perimeters liegt, hat es keine nachteiligen Auswirkungen auf den Dorfcharakter bzw. die Nah- und Fernwirkung des Orts- und Landschaftsbilds.

Gemäss Art. 39 der Gemeindebauordnung kann der Gemeinderat in Abwägung öffentlicher und privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles auf begründeten schriftlichen Antrag hin Ausnahmen von den Vorschriften der Gemeindebauordnung genehmigen. Das Baugesetz ist davon nicht betroffen und die gesetzlichen Vorgaben werden eingehalten.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, das Gesuch für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung hinsichtlich Art. 36, Abs. 2 der Gemeindebauordnung für die Integration von Photovoltaik-Modulen im Balkongeländer (Fassade) im Zusammenhang mit dem Bauprojekt Wohnungsanbau an EFH auf dem Plankner Grundstück Nr. 128 zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: 5 : 2

Zustimmung: Eberle Hubert VU, Kaiser-Gantner Elke VU, Miescher Stefan FBP, Nüesch Adrian FBP, Ritter Alexander FBP

Ablehnung: Beck Rainer VU, Nigg Barbara FBP

---

**2025/228 Verwendung Plankner Gemeindewappen durch Pfarrer Kurt Vogt für Taschenmesser**

---

**Sachverhalt** Pfarrer Kurt Vogt, Balzner Bürger mit Tätigkeit in Schwyz, stellt den Antrag, das Plankner Gemeindewappen neben allen anderen liechtensteinischen Gemeindewappen auf einem Taschenmesser Victorinox «Huntsman» abzubilden. Das Messer soll lediglich zu Geschenkzwecken dienen und nicht verkauft werden. Die Auflage beträgt 200 Exemplare.

Gemäss Art. 21 Abs. 3) des Gesetzes über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz, LGBl. 1982/58) erteilt der Gemeinderat die Bewilligung zur Verwendung des Gemeindewappens. Der Gemeinderat hat bei bisherigen vergleichbaren Anfragen stets seine Zustimmung erteilt.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Bewilligung zur Abbildung des Gemeindewappens auf dem Taschenmesser Victorinox «Huntsman» von Pfarrer Kurt Vogt zu erteilen.

---

**2025/229 Projekt Gasthaus Planken – Ausschreibung Wettbewerb Namensgebung**

---

**Sachverhalt** Nach dem Spatenstich am 19. August 2025 für den Neubau eines Gasthauses in Planken gehen die Bauarbeiten planungsgemäss voran. Im Zuge der Projektumsetzung beschäftigt sich die beauftragte Projektgruppe mit weiteren Themen rund um den Neubau. So stellt sich die Frage, wie das neue Gasthaus heissen soll bzw. welchen Namen es tragen soll. Das alte Hotel/Restaurant auf der Wiese hiess bekanntlich Saroja.

Umgangssprachlich wird der ehemalige Busparkplatz für die alte Gaststätte an der Hangkante bzw. der neue Gasthausstandort als Sarojaplatz bezeichnet.

Die Projektgruppe schlägt vor, zur Namensfindung für das neue Gasthaus einen Wettbewerb durchzuführen und die Bevölkerung dazu einzuladen. Es sollen die Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit erhalten, Namensvorschläge mit einer kurzen Begründung einzureichen. Die Vorschläge werden gesammelt und in einem zweiten Schritt der Bevölkerung zur freiwilligen Abstimmung vorgelegt. Die Einwohnerschaft soll entscheiden, wie das neue Gasthaus heissen soll. Die Person, welche den Siegernamen vorgeschlagen hat, soll mit einem Essensgutschein im neuen Gasthaus belohnt werden.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, für die Namensgebung des neuen Gasthauses einen Wettbewerb unter Einbezug der gesamten Bevölkerung durchzuführen.

---

**2025/230 Rodungen ausserhalb des Siedlungsrandes und innerhalb des Richtplanperimeters gemäss Gemeinderichtplan – Entscheidung des Staatsgerichtshofs**

---

**Sachverhalt** Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/171 vom 18. März 2025 nahm der Gemeinderat die Entscheidung 2024/130 des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) vom 25. Februar 2025 zur Kenntnis und befürwortete die Einreichung einer Beschwerde gegen diese Entscheidung an den Staatsgerichtshof.

Mit dem Entscheid 2024/130 vom 25. Februar 2025 hat es sich der VGH sehr einfach gemacht, ist nicht mehr auf das Vorbringen der Gemeinde bezüglich der Unzuständigkeit der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten (VBK) bzw. der Zuständigkeit der Regierung eingegangen und hat lediglich auf das VGH-Urteil 2024/051 verwiesen. Darin hat der VGH der Rechtsprechung des eigenen VGH-Entscheids 2019/095 widersprochen.

Um die offene Zuständigkeitsfrage zu klären, beschloss der Gemeinderat gegen den VGH-Entscheid 2024/130 Beschwerde beim Staatsgerichtshof (StGH) einzureichen. Sollte der StGH im Sinne der Gemeinde entscheiden und die VGH-Entscheidung 2019/095 bestätigen, könnte die Gemeinde ihre ortbild- und ortsplane-rischen Ziele zukünftig durch Antrag gemäss Art. 12 des Gemeindegesetzes verfolgen, somit ohne Anwendung des Waldgesetzes.

Die Beschwerde an den StGH bildete den letztmöglichen Instanzenzug im Rahmen der Umsetzung des vom Gemeinderat einstimmig genehmigten Gemeinderichtplans zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken vom 11. September 2012.

Der StGH hat an seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 12. Mai 2025 (zugestellt am 30. Juni 2025) die Beschwerde behandelt und dieser keine Folge gegeben. Ausgangspunkt für die vorliegende Beschwerde war die Entscheidung VGH 2019/095, mit welcher der VGH die Praxis beendete, wonach jede Ausnahmegewilligung vom Rodungsgebot vom Eigentümer des Waldes gemäss Art. 6 des Waldgesetzes beantragt und der Antrag gemäss den Kriterien des Art. 6 des Waldgesetzes beurteilt werden musste. Gemäss VGH 2019/095 beinhaltet die neue Rechtslage, dass eine Rodungsbewilligung im öffentlichen Interesse der Gemeinde gestützt auf Art. 12 des Gemeindegesetzes und nicht aufgrund des Waldgesetzes zu beantragen ist. Die Gemeinde Planken hat dargelegt, dass die Umsetzung des Gemeinderichtplans gemäss VGH 2019/095 in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinde fällt, in deren öffentliche Interessen und die Gemeinde die Umsetzung in freier Selbstverwaltung wahrnehme. Nichts anderes steht bei Lichte betrachtet in VGH 2019/095.

Zum Kern der anstehenden Frage kommt der StGH in E. 4, wenn es um den von der Gemeinde dargelegten Widerspruch zu VGH 2019/095 geht. In E. 4 wird die Position der Gemeinde dargelegt, in E. 4.2 wird der VGH mit den von der Gemeinde kritisierten Ausführungen zitiert und in E. 4.3 erwartet man, dass sich der StGH mit den Argumenten der Gemeinde auseinandersetzt. Dort heisst es aber lediglich in einem Satz, ein Widerspruch sei nicht zu erkennen und der StGH beginnt sofort wieder, dem VGH beizupflichten. Eigene Ausführungen bzw. eigene Argumente des StGH gegen die Argumentation der Gemeinde Planken zu den Widersprüchen zu VGH 2019/095 sind nicht zu finden.

Tatsache bleibt, dass die Änderung der Rechtsprechung gemäss Entscheidung VGH 2019/095 existiert: Die Gemeinde stellt einen Antrag auf Bewilligung der Rodung gestützt auf Art. 12 des Gemeindegesetzes, also im eigenen Wirkungskreis zur Wahrung der eigenen öffentlichen Interessen der Gemeinde, die eine Rodung rechtfertigen, dies im Rahmen der Umsetzung des rechtskräftigen Richtplans.

Das StGH-Urteil 2025/039 ist endgültig. Noch offen in diesem wiederum langwierigen Rodungsverfahren ist eine abschliessende Entscheidung der VBK, nachdem der VGH mit VGH-Entscheid 2024/051 vom 24. August 2024 die VBK-Entscheidung 2023/41 vom 24. April 2024 zur neuerlichen Entscheidung an die VBK zurückgeleitet hat.



**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Entscheidung 2025/039 des Staatsgerichtshofs vom 12. Mai 2025 zur Kenntnis zu nehmen

---

**2025/231 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Einführung einer Sonderregelung für die Tierhalterhaftung in der Alp- und Weidewirtschaft)**

---

**Sachverhalt** Im Jahr 2016 wurden in die jährlich neu zu erlassende Verordnung über die Sömmerung von landwirtschaftlichen Nutztieren (Sömmerungsverordnung) aufgrund von Anlassfällen im Alpengebiet Bestimmungen zur Alpfung von Mutterkühen aufgenommen. Die Bestimmungen stützen sich auf Empfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft und zielen darauf ab, Unfälle zwischen Mutterkühen und Personen während der Alpzeit zu verhindern. Mit dem Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 wurde in Österreich eine Sonderregelung für die Tierhalterhaftung in der Alp- und Weidewirtschaft und das dazugehörige Übergangsrecht normiert, um für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Aufgrund der im angrenzenden Ausland vermehrt registrierten Vorfälle zwischen Kühen und Wanderern soll im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) entsprechend der Rezeptionsgrundlage in § 1320 ABGB eine Bestimmung aufgenommen werden, um die Tierhalterhaftung in der Alp- und Weidewirtschaft einer Sonderregelung zuzuführen.

**Beschluss** Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

---

**2025/232 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Tabakpräventionsgesetzes**

---

**Sachverhalt** Das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Nichtraucherenschutz und die Werbung für Tabakerzeugnisse (Tabakpräventionsgesetz) wurde mit dem Ziel geschaffen, die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen von Tabakerzeugnissen insbesondere vor den Gefahren des Passivrauchens zu schützen und die Werbung und das Sponsoring für diese Produkte in gedruckten Veröffentlichungen, im Hörfunk, sowie über Dienste der Informationsgesellschaft analog den Bestimmungen der Richtlinie 2003/33/EG zu regulieren.

In den vergangenen Jahren wurden die traditionellen Tabakerzeugnisse wie Zigaretten und Zigarren zunehmend von Neuentwicklungen verdrängt, die von den Herstellern vielfach als «weniger schädliche Alternativprodukte» beworben werden. Zu diesen Alternativprodukten gehören neben den bereits bekannten E-Zigaretten auch Tabakerhitzer, Kräuterzigaretten, Nikotinprodukte zum oralen bzw. nasalen Gebrauch ohne Tabak, sowie gleichartige Produkte deren Attraktivität speziell unter Jugendlichen deutlich zugenommen haben.

Mit dem Erlass des neuen schweizerischen Tabakproduktegesetzes, das über den Zollvertrag auch in Liechtenstein anwendbar ist, hat die Schweiz 2024 auf diese Entwicklungen reagiert und ein Werbe- und Sponsoringverbot für diese, teils stark suchterzeugenden Alternativprodukte analog den traditionellen Tabakerzeugnissen speziell gegenüber Minderjährigen erlassen. Gegenüber der erwachsenen Bevölkerung wurden die Werbung und das Sponsoring lediglich eingeschränkt aber nicht zur Gänze untersagt. Gleichzeitig wurde den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt, im Bereich Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring strengere Regeln zu erlassen als sie das Bundesgesetz vorsieht. Auch Österreich hat in seinem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz ein umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot verankert, das Ausnahmen nur unter flankierenden Bedingungen innerhalb von Verkaufsstellen und in Medienerzeugnissen zulässt, die in Drittländern herausgegeben werden oder ausschliesslich dem Branchenvertretern zugänglich sind. Parallel dazu wurde sowohl in der Schweiz als auch in Österreich das Abgabalter für diese Erzeugnisse auf 18 Jahre angehoben. Ein Schritt, den auch Liechtenstein in der Novelle des Kinder- und Jugendgesetzes vorsieht.

Mit der Novellierung des Tabakpräventionsgesetzes werden diese Alternativprodukte in den Geltungsbereich aufgenommen und damit sichergestellt, dass neben Zigaretten und Zigarren auch emissionserzeugende Alternativprodukte (E-Zigaretten, Tabakheizer, Kräuterzigaretten) in geschlossenen Räumen öffentlicher Gebäude wie auch in Gastronomiebetrieben mit Rauchverbot nicht konsumiert werden dürfen. Ergänzend wird das Werbe- und Sponsoringverbot auf diese alternativen Produkte ausgeweitet, sodass von wenigen Ausnahmen abgesehen, die werbebetriebene Vermarktung dieser teils suchterzeugenden Produkte verboten und damit der Kinder- und Jugendschutz weiter gestärkt wird. Zudem werden die im Rahmen des Vollzuges anfallenden Gebühren und Kosten geregelt.

**Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.